

# ENGELBERGER SCHULVEREIN e.V.

## BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliedschaft im Engelberger Schulverein e.V. ist in der Regel mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden. Diese Mittel werden benötigt, um den Betrieb der Schule mitzufinanzieren.

1. Für Mitglieder nach § 3.1 der Satzung gilt die Elternbeitragsordnung: Die Aufnahme eines Kindes in die Freie Waldorfschule Engelberg bzw. in den Kindergarten hängt nicht von der Höhe des Mitgliedsbeitrages der Eltern ab. Eine Auswahl der Kinder nach dem Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik. Die Einführung neuer Eltern in die Finanzfragen erfolgt deshalb nach der pädagogischen Aufnahme des Kindes durch einen Vertreter der Elternschaft und den Geschäftsführer des Schulvereins. Die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einerseits nach sozialen Gesichtspunkten in der Form der freien Selbsteinschätzung. Andererseits muss die Kostendeckung gesichert werden. Allen Mitgliedern ist der Kostendeckungssatz zu nennen. Dieser Kostendeckungssatz wird als Mindestbeitrag erwartet. Er beläuft sich bei einem Kind auf EUR 227,- pro Monat. Als Familienbeitrag gilt bei zwei Kindern an der Schule EUR 341,- pro Monat, bei drei und mehr Kindern EUR 425,- pro Monat als Mindestbeitrag. Der Monatsbeitrag wird jährlich 13mal erhoben. Der 13. Beitrag ist jeweils im Dezember zu zahlen.

Die Notwendigkeit der Unterschreitung aller Beitragsätze muss gegenüber dem Elternbeitrags-Gremium in einem Gespräch begründet werden. Kann zwischen Eltern und Elternbeitrags-Gremium keine einvernehmliche Beitragshöhe gefunden werden, wird vom Vorstand des Schulvereins nach Kenntnis und Abwägung der Sachlage ein Beitrag festgesetzt.

2. Für Mitglieder nach § 3.2 der Satzung gelten Mindestbeiträge von EUR 31,-/Jahr (bei juristischen Personen von EUR 143,-/Jahr). Ermäßigungen können beim Vorstand des Engelberger Schulverein e.V. beantragt werden.
3. Von allen Mitgliedern werden je nach den persönlichen Möglichkeiten freiwillige Spenden zur Förderung der Ziele des Engelberger Schulverein e.V. erhofft.
4. Es werden Spendenbescheinigungen ohne Aufforderung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) ausgestellt.
5. Die Schulgemeinschaft ist auf die praktische Mitarbeit und ideelle Beteiligung der Elternhäuser angewiesen. Im Regelfall soll jedes Elternhaus daher jeweils

- in mindestens einem permanenten Arbeitskreis oder Gremium mitwirken,
- ferner sich individuell oder im Rahmen der Klassengemeinschaft an der Vorbereitung und Durchführung der Schulfeste und anderer Schulveranstaltungen beteiligen
- und bei der Gebäudeinstandhaltung mitarbeiten.

Daneben kann durch Beschluss des Vorstandes eine Verpflichtung für alle Elternhäuser ausgesprochen werden, sich an besonderen Arbeitseinsätzen des Schulvereins zu beteiligen. In diesem Fall kann für die Nichtteilnahme eine angemessene finanzielle Ersatzleistung (max. EUR 15,-/Stunde) auferlegt werden. Der Umfang derartiger Verpflichtungen darf in der Summe 40 Stunden je Elternhaus und Jahr nicht überschreiten.

Engelberg, 1. August 2017

## Zusatz zur Beitragsordnung

### 1. Reduzierung des Beitrags

- a. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Beitragspflichtigen von der Beitragsordnung abgewichen werden (Reduzierung).
- b. Der Antrag kann schriftlich in der Verwaltung eingereicht werden oder mündlich gegenüber Mitgliedern des Beitragsgremiums erfolgen. Bei dauerhafter Verhinderung ist vom Beitragspflichtigen ein Vertreter zu bestellen.
- c. In der Regel entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Beitragsgremiums über den Antrag im Sinne der geltenden Verfahrensrichtlinien und der Sozialverträglichkeit für Schule, Elternhaus und Elternschaft.
- d. Die Dauer der Reduzierung wird gemeinsam mit dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Sachlage festgelegt; sie dauert längstens 12 Monate, kann aber in Ausnahmefällen (z.B. Ausbildung) auf 18 Monate verlängert werden.
- e. Nach Ablauf des Reduzierungszeitraums wird der Regelbeitrag fällig, wenn nicht rechtzeitig (vier Wochen vorher) ein weiterer Antrag auf Ermäßigung gestellt wurde.
- f. Erfolgt der Anschlussantrag nicht rechtzeitig, so dass zwischenzeitlich ein Einzug des Regelbeitrags stattgefunden hat, so besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Differenzbetrags.
- g. Kann der Regelbeitrag bereits vor Ablauf des vereinbarten Reduzierungszeitraums gezahlt werden, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies gegenüber der Verwaltung anzuzeigen.